



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. D 5121

- 4 -

An jeder Folie, Typ G 15, muß gut lesbar und dauerhaft

der Typ und
das Prüfzeichen

angebracht sein.
Diese Kennzeichnung muß an jeder am Fahrzeug verklebten Folie
vorhanden sein.

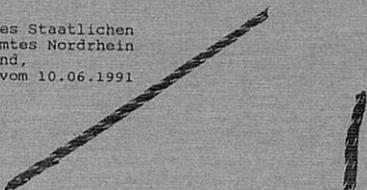
Flensburg, den 2. Juli 1991
Im Auftrag
Bruder

Beglaubigt:

Meier (S. Meier)

Verwaltungsangestellte

Anlagen:
Prüfungszeugnis des Staatlichen
Materialprüfungsamtes Nordrhein
Westfalen, Dortmund,
Nr. 41 0052 4 91 vom 10.06.1991



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. D 5121

85 3597
97

ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in
der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit
der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauart-
genehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom
30.09.1960 zuletzt geändert durch die Verordnung vom
18.02.1986 (BGBl I S. 265, 273)

Nummer der ABG: D 5121

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben von
Fahrzeugen

Typ: G 15

Inhaber der ABG: S-L Martin Processing Folien GmbH
D-4800 Bielefeld

Hersteller: Martin Processing, Inc.
Martinsville, Virginia/Vereinigte Staaten

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

~ D 5121

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen,
die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlaß ge-
ben können, dürfen nicht angebracht werden.

 **S.L. LUMAR®**

Courtaulds Performance Films
Vertriebs GmbH

Herforder Str. 119-131 • 33609 Bielefeld • Tel. 05 21 / 9 32 48-0 • Fax 05 21 / 9 32 48 28



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. D 5121

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. D 5121

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" Nr. 29 vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 01.09.1988 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Folien, Typ "G 15", in einer Dicke von 0,030 mm ± 10% dürfen zum nachträglichen Aufbringen auf die Innenseite von Scheiben in Fahrzeugen an Stellen, die für die Durchsicht des Fahrers nicht von Bedeutung sind, feilgeboten werden.

Die Folien bestehen aus einer einlagigen grau/schwarz eingefärbten Polyesterfolie.
Die Innenseite ist mit PS-Kleber beschichtet.

Die Scheiben dürfen mit der Folie nur bis zur Scheibhalterung beschichtet werden.

Ein Verkleben bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, daß bei Aufbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.